

Verordnung der Stadt Immenstadt i.Allgäu über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Bräuhausplatzes, des Platzes am Literaturhaus und des Landwehrplatzes
(Alkoholverbotsverordnung)

vom 01. Mai 2024

Stadtratsbeschluss: 25.04.2024

Bekanntmachung: 07.05.2024 (Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu)

Die Stadt Immenstadt i.Allgäu erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht (LStVG) auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2- I, Stand 17.04.2024), folgende Verordnung:

§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Flächen außerhalb

- von Gebäuden,
- sowie genehmigten Freischankflächen.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist wie folgt begrenzt:

- Bräuhausplatz mit Umgriff bis Bahnhofstraße, Gottesackerstraße und Staufener Straße inklusive die nicht im Gebäude liegenden Flächen der Tiefgarage
- Fidel-Schlund-Platz mit Umgriff bis Bahnhofstraße inkl. Bräuhausstraße
- Landwehrplatz von Einmündung Bahnhofstraße bis Staufener Straße inklusive Gottesackerstraße bis Unterführung Staufener Straße
-

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden

- Flächen, die öffentlich zugänglich sind und die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Plan gekennzeichnet und näher bestimmt. Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich durchgehend.

§ 2 Alkoholverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,

- a) alkoholische Getränke zu verzehren oder
- b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Immenstadt i.Allgäu, in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße bis zu 1.000,- € belegt werden.

(2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt vier Jahre.

Immenstadt i.Allgäu, 26.04.2024

gez.

Nico Sentner
Erster Bürgermeister